

Ausgabe von Zuckerausgaben.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ wird eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. d. betreffend die Ausgabe von Zuckerausgaben an die Organe der Gendarmerie, der Polizei und der Finanzwache publiziert.

Diese Verordnung lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1916 und der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1917 verordnet, wie folgt:

§ 1. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die für den Zeitraum eines Kalendermonats zulässige Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker für die den Außendienst und turnusmäßig Nachtdienst versehenen Organe der Gendarmerie, der Polizei und der Finanzwache auf $1\frac{1}{2}$ Kilogramm ($\frac{1}{2}$) zu erhöhen.

§ 2. Für den Bezug dieser festgesetzten erhöhten Verbrauchsmenge finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1916, beziehungsweise des Artikels IV der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1917 sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Höfer m. p.